

Eidgenössische Zollverwaltung
Oberzolldirektion
Hauptabteilung Recht und Abgaben
Sektion Rechtsdienst
Hans-Georg Nussbaum
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
erik.jandrasits@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 22
F +41 44 368 17 70

Zürich, 27.03.2013

Vernehmlassung Teilrevision Zollgesetz: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Nussbaum

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Zollgesetzes (SR 631.0) Stellung zu den geplanten Anpassungen nehmen zu dürfen. Unsere Stellungnahme fokussiert sich auf die Ermächtigung des Bundesrates, völkerrechtliche Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung des Status von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten selbständig abzuschliessen sowie die geplanten Verschärfungen im Bereich der Zolllager.

Art. 42a Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (geplante Anpassungen fettgedruckt)

1 Die Zollverwaltung verleiht Personen, die im Zollgebiet oder in den Zollausschlussgebieten ansässig sind, auf Antrag den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (*Authorised Economic Operator, AEO*), wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften;
- b. ein System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das geeignete sicherheitsrelevante Zollkontrollen ermöglicht;
- c. die nachweisliche Zahlungsfähigkeit; und
- d. geeignete Sicherheitsstandards.

2 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren im Einzelnen. **Er ist ermächtigt, völkerrechtliche Verträge über die gegenseitige Anerkennung des Status von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten selbständig abzuschliessen.**

3 Die Zollverwaltung kann Kontrollen des Geschäftsbetriebs der antragstellenden Personen und der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten durchführen.

Der wirtschaftliche Erfolg der chemisch-pharmazeutischen Industrie ist ihrer konsequenten Spezialisierungs- und Innovationsstrategie zu verdanken. Schon früh hat sie der Mangel an Rohstoffen in der Schweiz gezwungen, ihre Tätigkeiten auf die Herstellung spezialisierter Chemikalien und hochwertiger Pharmazeutika auszurichten, die mit hoher Wertschöpfung verbunden sind. Aufgrund der hohen Investitionen der chemisch-pharmazeutischen Industrie in die Innovation neuer Produkte (2011: 20.3 Mia CHF) und der Sicherung der Marktposition gilt es, die vertraulichen Geschäftsinformationen, wie z.B. Lieferanten, Rohstoffpreise, Rezepturen zu schützen.

scienceindustries unterstützt grundsätzlich die Bemühungen der Zollverwaltung, mit den wichtigsten Handelspartnern Abkommen über die gegenseitige Anerkennung des AEO abzuschliessen.

Jedoch lehnt scienceindustries es ab, die gegenseitige Anerkennung mit Amtshilfeabkommen zu verbinden oder in diese zu integrieren, die den ausländischen Zollbehörden einen umfassenden Zugriff auf vertrauliche, geschäftsrelevante Informationen und Daten unserer Mitgliedunternehmen oder die Durchführung von Untersuchungen in der Schweiz ermöglichen.

Mit der Ermächtigung des Bundesrates, völkerrechtliche Verträge über die gegenseitige Anerkennung des Status von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten selbständig abzuschliessen, wird die Wirtschaft der Interventionsmöglichkeit in der Bundesversammlung beraubt.

scienceindustries lehnt deshalb die vorgeschlagene Anpassung des Art.42 a Abs. 2 ab und beantragt, den zweiten Satz (....Er ist ermächtigt, völkerrechtliche Verträge über die gegenseitige Anerkennung des Status von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten selbständig abzuschliessen.) zu streichen.

Neuregelung der Einlagerung und der Ausfuhr von inländischen Waren bei Zolllagern(Art. 53, 56, 57, 61, 62, 65, 66 und 67)

Aus Sicht von scienceindustries führen die vorgeschlagenen Änderungen zu einer Benachteiligung der Schweizerischen Wirtschaftsbeteiligten gegenüber der EU, in welcher es immer noch möglich sein wird, die in Art. 166 Zollkodex beschriebenen Freizonen/Freilager zu nutzen. Gemäss Art. 98 Abs.1 Buchstabe b ist es in der EU möglich, Gemeinschaftswaren in Zolllager zu lagern:

....

C. Zollager

Artikel 98

(1) Im Zollagerverfahren können folgende Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft gelagert werden:

- a) Nichtgemeinschaftswaren, ohne daß diese Waren Einfuhrabgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterliegen;
- b) Gemeinschaftswaren, für die in einer besonderen Gemeinschaftsregelung vorgesehen ist, daß bei ihrer Überführung in dieses Verfahren Maßnahmen anwendbar sind, die grundsätzlich an die Ausfuhr anknüpfen.

(2) Als Zollager gilt jeder von den Zollbehörden zugelassene und unter zollamtlicher Überwachung stehende Ort, an dem Waren unter den festgelegten Voraussetzungen gelagert werden können.

....

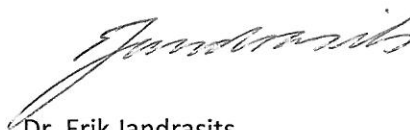
scienceindustries vertritt die Meinung, dass durch geeignete Massnahmen im Bereich der Überwachung die Zollsicherheit gewährleistet werden kann. Gemäss aktuell gültigem Zollgesetz müssen sämtliche, im Zolllager vorhandenen Waren inventarisiert werden und sind damit identifizierbar. Wir erkennen hingegen nicht, dass die Neuregelung zu einer Erhöhung der Zollsicherheit führen wird.

scienceindustries lehnt deshalb die vorgeschlagene Neuregelung der Einlagerung und der Ausfuhr von inländischen Waren bei Zolllagern ab.

Freundliche Grüsse



Dr. Beat Moser
Direktor



Dr. Erik Jandrasits
Handelsverkehr